



Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft
RA Dr. Frank Remmert
Köln 24.11.2022

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

Übersicht

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

1. Marktentwicklung seit Ende der 90er-Jahre
2. Merkmale der klassischen Prozessfinanzierung
3. Veränderungen durch Legal Tech
4. Regulierungsbestrebungen auf EU-Ebene

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

1. Das frühere ausnahmslose Verbot in § 49b II 2 BRAO
2. Die Liberalisierung durch das Legal Tech-Gesetz
 - a. Kopplung an Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistungen (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG)
 - b. Keine Finanzierung im Fall des § 4a I 1 Nr. 1 RVG

III. Stellungnahme

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

1. Marktentwicklung seit Ende der 90er-Jahre
 - Marktpionier FORIS AG
 - Versicherungsgesellschaften sind auf den Zug aufgesprungen, haben sich heute aber größtenteils wieder aus dem Markt zurückgezogen
 - Klassischerweise Finanzierung von Gerichtsverfahren für Unternehmen mit hohen Streitwerten (Mindeststreitwerte von 50.000,- bis 100.000,- €)

2. Merkmale der klassischen Prozessfinanzierung
 - Kopplung von Prozessfinanzierung und Erfolgsbeteiligung
 - Finanzierungsvertrag wird direkt mit Rechtsuchendem geschlossen
 - In der Regel kein Konflikt mit dem RDG

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

3. Entwicklungen durch Legal Tech

- Finanzierung von Verbraucheransprüchen in Massenverfahren
- Kopplung an Inkassodienstleistungen („Rundum-Sorglos-Pakete“)
- Entwicklung durch liberale BGH-Rechtsprechung stark begünstigt

4. Regulierungsbestrebungen auf EU-Ebene

- Prozessfinanzierung als gewerbliche Tätigkeit bislang unreguliert
- RL-Vorschlag des EU-Parlaments vom 13.09.2022
- Gefahr für Rechtsuchende, da Anbieter eigene wirtschaftliche Interessen
- Zulassungs- und Aufsichtssystem mit Mindestanforderungen u.a. in den Bereichen Transparenz, Governance, Eigenmittel
- Rechtsanwälte nicht betroffen; richtet sich nur an Unternehmen

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

1. Das frühere ausnahmslose Verbot in § 49b II 2 BRAO

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. [.....].

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

1. Das frühere ausnahmslose Verbot in § 49b II 2 BRAO

- Regelungsbedürfnis durch Liberalisierung des Erfolgshonorars in 2008
- Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 43a I BRAO)
- Grundsatz gilt weiterhin, es wurde mit dem Legal Tech-Gesetz lediglich eine Ausnahme vom Verbot geschaffen
- Reichweite des Verbots
 - Weites Verständnis der Kostenübernahme
 - Entscheidend ist Kostentragungspflicht des RA
 - Abhängig von einem Erfolgshonorar (str.)
 - Gerichtlich und außergerichtlich
- Umgehungskonstruktionen: Beteiligung an einer Prozessfinanzierungsgesellschaft
- Entsprechende Verbote für PA, StB und WP

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

2. Die Liberalisierung durch das Legal Tech-Gesetz (§ 49b II 2 BRAO nF; § 4a I 1 Nr. 2 RVG nF)

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarung, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird. [.....]

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

2. Die Liberalisierung durch das Legal Tech-Gesetz (§ 49b II 2 BRAO nF; § 4a I 1 Nr. 2 RVG nF)
 - Reformvorschläge nicht neu (u.a. FDP-Vorschlag 2019)
 - Ausnahme im Bereich der Inkassodienstleistungen und bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG)
 - Alternative nach § 4a I 1 Nr. 1 RVG „in letzter Minute“ gestrichen
 - Besser: Kostenübernahme anstatt Prozessfinanzierung
 - Beweggründe für die Liberalisierung
 - Auswirkungen auf Gründung von / Beteiligung an Gesellschaften

- Rechtslage seit 01.08.2022: Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierer in Berufsausübungsgesellschaft und Bürogemeinschaft?

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

III. Stellungnahme

- Prozessfinanzierung ist gewinnorientierte gewerbliche Tätigkeit
- Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit rechtfertigt im Grundsatz Verbot
 - Unabhängigkeit heißt auch: Unabhängig von Eigen- und Mandanteninteressen
 - Objektive Aufklärung über Erfolgsaussichten setzt Unabhängigkeit voraus
 - Funktion des Rechtsanwalts im Rechtsstaat
 - Unterschied zwischen Risiko bei Erfolgshonorar und / oder Kostenübernahme
 - Verfassungsmäßigkeit des Verbots
- Praktisches Bedürfnis für anwaltliche Kostenübernahme fraglich
- Ausnahme im Bereich Inkassodienstleistung zur Förderung von anwaltlichem Legal Tech und Zugang zum Recht für Verbraucher (gerade noch) vertretbar

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

REMMERTZ LEGAL

Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Fachanwalt für IT-Recht

Rindermarkt 6

80331 München

Tel.: 089 269 49 777 | Fax: 089 269 49 778

remmertz@remmertz.legal

www.remmertz.legal